

Gemeinde Petersaurach

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 40-6
"PV-Anlagen an der BAB A6
nördlich Altendettelsau"**

**mit integriertem
Vorhabens- und Erschließungsplan
sowie Grünordnungsplan**

BEGRÜNDUNG

**Gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch
mit integriertem Umweltbericht**

**30. Juli 2018,
zuletzt geändert am 29.10.2018**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
3.	Allgemeine Lage des Baugebietes	6
4.	Verhältnisse innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches	7
4.1	Allgemeines	7
4.2	Topographie	7
4.3	Verkehrerschließung	7
4.4	Ver- und Entsorgung	7
4.5	Denkmäler	7
4.7	Boden, Geologie und Hydrogeologie	7
4.8	Altlasten	8
4.9	Immissionen	8
5.	Geplante Nutzungen und Größe des auszuweisenden Gebietes	9
5.1	Nutzungen	9
5.2	Größe des auszuweisenden Gebietes	9
5.3	Erschließungskosten	9
6.	Bebauung	9
6.1	Art der baulichen Nutzung	9
6.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	9
6.3	Oberflächenwasser	10
6.4	Örtliche Bauvorschriften	10
7.	Erschließung, Verkehr und Ver- und Entsorgung	11
7.1	Erschließung und Verkehr	11
7.2	Entwässerung	11
7.3	Versorgung	12
7.4	Abfallentsorgung	12
8.	Denkmalschutz	12
9.	Grund- und Oberflächenwasser	13
10.	Vorbeugender Brandschutz	13
11.	Immissionsschutz	14
12.	Altlasten	15
13.	Grünordnung	15
13.1	Gestalterische Ziele der Grünordnung	15
13.2	Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	16

14.	Umweltbericht	19
14.1	Einleitung	19
14.2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	19
14.2.1	Boden	20
14.2.3	Klima/Luft	22
14.2.4	Tiere und Pflanzen	22
14.2.5	Mensch	24
14.2.6	Landschaft / Fläche	24
14.2.7	Kultur- und Sachgüter	26
14.2.8	Wechselwirkungen	26
14.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
14.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
14.6	Zusätzliche Angaben	29
14.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	29
15.	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	30
16.	Überregionale Planung	31
17.	Hinweise	32
18.	Bestandteile des Bebauungsplanes	32

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Zwei private Grundstückseigentümer sind an die Gemeinde Petersaurach mit dem Wunsch nach Entwicklung weiterer Photovoltaikfreianlagenflächen entlang der Autobahn BAB A6 herangetreten. Im Umfeld der geplanten Entwicklungsflächen befinden sich südlich der Autobahn bereits entsprechende PV – Anlagen. Die Gemeinde Petersaurach stand somit vor der Fragestellung, ob die Entwicklung weiterer PV-Anlagen in diesem Umfeld städtebaulich verträglich ist. Im Rahmen der Beratungen der Gremien der Gemeinde Petersaurach wurde in Abwägung aller Belange im Ergebnis der Entwicklungswunsch der privaten Grundeigentümer, welche gleichzeitig Investoren und Betreiber der PV-Anlagen werden, als ortsverträglich erachtet und grundsätzlich den beabsichtigten Entwicklungstendenzen zugestimmt. Hierbei wurden auch die Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes berücksichtigt. Der nun zur Überplanung vorgesehene Bereich ist als Vorrangfläche anzusehen, da er durch die Bundesautobahn BAB A6 bereits als erheblich vorbelastet anzusehen ist

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf einen Anteil von 35 % zu steigern, bis zum Jahr 2050 um 80 %. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Photovoltaikanlagen stellen grundsätzlich ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie

- möglichst hohe solare Einstrahlungswerte
- keine Schattenwürfe aus Bepflanzung
- nahe gelegene Einspeisungsmöglichkeiten ins Stromnetz
- geringstmöglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

liegen am geplanten Standort nördlich der Autobahn BAB A6 im Umfeld von Altendettelsau vor. Die beiden zur Überplanung vorgesehenen Flächen sind durch die Bundesautobahn BAB A6 als „vorbelastet“ im Sinne der Maßgaben des Gesetzgebers zu erachten, sie liegen im 110m Streifen entlang der Autobahn.

Die Grundstückseigentümer sind daher an die Gemeinde Petersaurach mit der Bitte herangetreten, die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen zu schaffen. Gem. den geltenden Gesetzen ist das Bauplanungsrecht für die Entwicklung einer entsprechenden Anlage zwingend erforderlich, um die geordnete Entwicklung der Photovoltaikanlagen sicherzustellen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen geschützt und nachhaltig entwickelt werden. Gleichzeitig soll auch die Nachnutzung der Flächen, nach Aufgabe der Nutzung geregelt werden.

Die Gemeinde Petersaurach hat sich daher in Abwägung aller Belange und der besonderen Beachtung der Klimaschutzvorgaben und der Energiewende in Deutschland dazu entschlossen, dem Antrag der Investoren zu folgen und für die zur Überplanung vorgesehenen Flächen die notwendigen Bauleitpläne aufzustellen. Da dies auf Antrag eines privaten Investors erfolgt, wird die Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend der Maßgaben des § 12 BauGB als vorhabensbezogener Bebauungsplan mit Vorhabens- und Erschließungsplan durchgeführt. Der notwendige Durchführungsvertrag mit dem privaten Investor wird geschlossen.

Alternative Planungsstandorte

Die Gemeinde Petersaurach liegt in der seitens der EU definierten Zone landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete in Bayern. Die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist daher gem. den geltenden Maßgaben grundsätzlich als alternative Nutzungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Flächen zu betrachten. Aus landschaftlichen und städtebaulichen Gründen ist es seitens der Gemeinde Petersaurach gewünscht, die Entwicklung neuer entsprechender Anlagen möglichst in vorbelasteten Bereichen, vor allem entlang der Bundesautobahn BAB A 6, zu konzentrieren.

Die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen liegen innerhalb dieser Zone. Sie sind somit als gute Standortwahl zu erachten, da hiermit landschaftlich wertvollere Bereiche im Gemeindegebiet von Petersaurach von Beeinträchtigungen durch entsprechende Anlagen freigehalten werden können. Nördlich der Planungsflächen verläuft zudem eine 20 kV Freileitung, welche das Landschaftsbild im Umfeld des Planungsgebietes negativ beeinflusst.

Von einer weitergehenden Standortalternativenprüfung wird daher in Abwägung aller Belange abgesehen. Beachtenswert ist hierbei, dass die Flächen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entwickelt werden. Die Projektentwickler sind gleichzeitig Grundeigentümer der zu überplanenden Fläche. Alternative Entwicklungsstandorte sind unter Beachtung dieses Tatbestandes nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die privaten Entwickler alternative Standorte aufgrund des fehlenden Grundeigentums nicht entwickeln würden. Die seitens der Gemeinde beabsichtigte Förderung und Weiterentwicklung der Nutzung der Sonnenenergie im Gemeindegebiet von Petersaurach würde somit gehemmt. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Petersaurach nicht wünschenswert.

Alternativ zur Überplanung würde im Plannullfall, d.h. bei Verzicht auf die Planungen, die bestehende Nutzung als landwirtschaftliche Flächen fortgeführt werden. Die Ertragsfähigkeit ist für die östliche Teilfläche als unterdurchschnittlich einzustufen. Die westliche Teilfläche zeigt eine max. durchschnittliche Ertragsfähigkeit. Der mit den vorgesehenen Planungen einhergehende Verlust an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist somit in Abwägung aller Belange als noch vertretbar zu erachten. Der positive Beitrag zur Energiewende kann im Plannullfall nicht geleistet werden.

Die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen sind als nicht angebunden im Sinne des Anbindungsgebotes des Landesentwicklungsprogrammes zu erachten. Sie befinden sich jedoch innerhalb der 110 m Zone der Autobahn und sind somit als vorbelastet eingestuft. Entsprechend der maßgeblichen Richtlinien ist in diesem Bereich eine mangelnde Siedlungsanbindung nicht als Ausschlusskriterium zu bewerten. Geeignete Planungsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Anbindung an Siedlungsstrukturen im Gemeindegebiet von Petersaurach sind aufgrund der damit verbundenen schwerwiegender zu bewertenden Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsstrukturen nicht zu finden.

Der nun überplante Bereich stellt daher in Abwägung aller Belange, unter Beachtung der bestehenden Vorbelastungen, der landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie der beachtenswerten Schutzgüter, Maßgaben und Gesetzen die für die vorgesehenen Nutzungen gute und ortsverträgliche Entwicklungsfläche dar. Sie ist zudem unter Berücksichtigung der Realteilung und der dokumentierten Entwicklungsbereitschaft zur Überplanung als geeignete Fläche zu erachten.

Rechtliche Grundlagen

Für die Aufstellung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind unter anderem zu berücksichtigen:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786 sowie
- Art. 81 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 10.07.2018 (GVBl. S. 523) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260)

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Übergeordnete Planungen

Die Flächen des Planungsgebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünland dargestellt. Die tatsächliche Nutzung ist Ackernutzung (landwirtschaftlich). Es erfolgt daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Für diesen Bereich wird zukünftig ein "Sondergebiet - Anlagen für Sonnenenergienutzung" im Flächennutzungsplan dargestellt.

2.2 Umweltprüfung in der Bauleitung

Mit der **Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB** werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in das Bebauungsplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem **Umweltbericht** (vgl. Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB) vor. Dieser stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar, die auch alle Belange der Umweltverträglichkeit schutzgutbezogen enthält und ist unverzichtbarer Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfes.

2.3 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 1a BauGB

Mit § 1a BauGB hat der Gesetzgeber den Städten und Gemeinden zum 01.01.1998 die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§ 8a Abs. 1 BNatSchG) in der Bauleitplanung vorgegeben. So werden die Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen des Grünordnungsplanes ermittelt und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

3. Allgemeine Lage des Baugebietes

Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilflächen und befindet sich nördlich der Bundesautobahn BAB A6, ca. 650 m nördlich von Altendettelsau, Ortsteil von Petersaurach.

Das Gebiet wird im westlichen Teilbereich umgrenzt:

- im Westen: durch die anschließenden Feldwegstrukturen sowie daran angrenzende Wald- bzw landwirtschaftlichen Flächen.
- im Norden: durch einen Wirtschaftsweg und daran angrenzende landwirtschaftliche Strukturen
- im Osten: durch Grünflächen mit Gehölzbestand
- im Süden: durch angrenzenden landwirtschaftliche Flächen und daran anschließend die Flächen der Bundesautobahn BAB A6

Das Gebiet wird im östlichen Teilbereich umgrenzt:

- im Westen: durch angrenzendes Ackergrünland
- im Norden: durch angrenzendes Ackergrünland
- im Osten: durch einen Feldweg und daran angrenzende Waldflächen
- im Süden: durch einen angrenzenden Wirtschaftsweg und daran anschließend die Flächen der Bundesautobahn BAB A6

Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches ist aus dem Planblatt zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans Teilflächen der Fl. Nr. 1470 sowie 1473, jeweils Gemarkung Petersaurach.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches umfasst im östlichen Teilbereich eine Fläche von ca. 0,56 ha sowie ca. 0,9 ha im westlichen Teilbereich. Insgesamt werden mit den vorliegenden Planungen ca. 1,46 ha überplant. In den Geltungsbereich wurden diejenigen Grundstücke einbezogen, die für die Umsetzungen der Planungen für die beiden Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie die notwendigen Eingrünung erforderlich sind.

4. Verhältnisse innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

4.1 Allgemeines

Die Gemeinde Petersaurach wurde im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) als Teil des allgemeinen ländlichen Raums bestimmt und befindet sich im regionalen Planungsraum RP 8 „Region Westmittelfranken“. Sie liegt im Landkreis Ansbach. Der Landkreis Ansbach wurde im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP vom 01.03.2018 als Raum mit besonderem Handlungsbedarf bestimmt. Petersaurach wird im Rahmen des Regionalplans der Region Westmittelfranken als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum bestimmt. Das Planungsgebiet befindet sich nördlich der Bundesautobahn BAB A6. Die Flächen im Planungsgebiet werden zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und befinden sich im privaten Besitz.

4.2 Topographie

Topographisch liegt der westliche Teilbereich in einem von Westen nach Osten geneigten Gelände. In diesem Teilbereich fällt das Gelände nach Osten um ca. 4,00 m. Der östliche Teilbereich ist ebenfalls leicht geneigt. In diesem Teilbereich fällt das Gelände um ca. 2,00 m vom West nach Ost. Die südlich gelegene Autobahn BAB A6 verläuft auf einem Damm oberhalb des Planungsgebietes.

4.3 Verkehrserschließung

Der Bereich des Planungsgebietes ist verkehrstechnisch über einen bestehenden Feld- und Flurweg erschlossen. Dieser verläuft nördlich der westlichen Teilfläche sowie südlich der östlichen Teilfläche. ÖPNV – Anbindungen bestehen nicht. Südlich des Planungsgebietes verläuft die Bundesautobahn BAB A6. Für diese erfolgen gerade die vorbereitenden Planungen zum 6-spurigen Ausbau.

4.4 Ver- und Entsorgung

Das Planungsgebiet ist bisher nicht an die Medien der Ver- und Entsorgung angeschlossen. Nördlich des Planungsgebietes verläuft eine Mittelspannungsfreileitung der Main-Donau-Netz Gesellschaft.

4.5 Denkmäler

Der bayerische Denkmatalas zeigt für das Planungsgebiet zum aktuellen Zeitpunkt keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Nordwestlich des Planungsgebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 250 m Luftlinie eine als Bodendenkmal kartierte Fläche (Denkmalkartierung D-5-6630-0088). Das Bodendenkmal wird als Freilandstation des Mesolithikums bezeichnet. Das Benehmen ist nicht hergestellt. Westlich dieses Bodendenkmals sind weitere Bodendenkmäler verzeichnet.

4.6 Naturraum, Hochwasserschutz und Biotope

Das Planungsgebiet weist keine bedeutenden naturräumlichen Funktionen auf. Gem. Fachinformationssystem „Natur“ (FINWEB) sind im Planungsgebiet keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG sowie des Art. 23 BayNatSchG im Planungsgebiet bekannt. In der bayerischen Biotopkartierung sind im Planungsgebiet keine schützenswerten Biotope bekannt oder erfasst. Auch im relevanten landschaftlichen Umfeld sind keine biotopkartierten Strukturen vorhanden. Am Ostrand der Planungsfläche 1 schließt eine im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren vor 1998 entstandene Gehölzfläche an, welche als Ökofläche an das Landesamt für Umwelt gemeldet wurde.

Die Planungsflächen sind der Naturraum-Haupteinheit des Fränkischen Keuper-Liasland zugeordnet. Sie liegen im Bereich der Untereinheit des Mittelfränkischen Beckens. Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung M2a „Fluttergras-Buchenwald“ zuzuordnen. Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen des Planungsgebietes, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen.

Das Retentions- und Rückhaltevermögen der Böden ist aufgrund der vorhandenen Böden max. durchschnittlich. Die Funktion der Böden im Planungsgebiet als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen als gering einzustufen.

4.7 Boden, Geologie und Hydrogeologie

Geologisch liegt das Planungsgebiet im Bereich der Sandsteinkeuperregion. Gem. geologischer Karte Bayern sind die Planungsflächen dem Blasensandstein des oberen bunten Keupers zuzuordnen. Lt. Bodeninformationssystem Bayern ist im westlichen Teil fast ausschließlich als Bodentyp mit Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm und Ton zu rechnen. Dieser wird zumeist mit einer flachen Deckschicht aus Schluff bis Lehm überdeckt.

Im östlichen Teil ist einem Bodenkomplex bestehend aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus Schluff bis Lehm zu rechnen. Ein Bodengutachten liegt bisher nicht vor. Es wird empfohlen, für die weitere Planung ein Bodengutachten erstellen zu lassen, um insbesondere die statische Gründung der baulichen Anlagen bei den vorhandenen Böden sicher zu gewährleisten.

Die Böden im Planungsgebiet sind lt. Bodenschätzungskarte im westlichen Teil als Ackerflächen der Güte IS 4V (lehmige Sande) der Verwitterungsböden eingeordnet. Der Ackerzahl wird mit 39 angegeben. Die Ertragsfähigkeit ist somit, im mittelfränkischen Vergleich, als durchschnittlich einzustufen. Der östliche Teil wird als Ackerfläche der Güte IS 5V mit einer Ackerzahl von 35 angegeben. Hier ist somit von einer unterdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit auszugehen. Die Grabbarkeit des Bodens wird mit weitgehend grabbar beschrieben, zum Teil kann partiell Felsgestein auftreten.

Der Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und die sonst. Vorgaben zum Umgang und Schutz von Boden gem. Din 19371 und § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird hingewiesen. Bauarbeiten sollen möglichst bodenschonend durchgeführt werden (vgl. hierzu u.a. DIN 19371).

Im Planungsgebiet befinden sich keine offenen Gewässer. Am Nordrand des östlichen Teilbereiches verläuft eine bestehende Grabenstruktur. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als unterdurchschnittlich einzustufen. Das Planungsgebiet ist hydrogeologisch einem regional bedeutenden Kluft-Grundwasserleiter mit meist geringer bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit zuzuordnen. Zusammen mit dem Burgsandstein bildet er einen meist hydraulisch zusammenhängenden Grundwasserstock. In der Regel ist mit einem geringen Filtervermögen zu rechnen. Angaben zum Grundwasserstand sind bisher nicht vorhanden. Grundwasserstände sind ggf. im Rahmen des Bodengutachtens zu prüfen. Es wird empfohlen in diesem Zuge auch die die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüfen zu lassen.

4.8 Altlasten

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Rahmen der Baumaßnahmen festgestellten ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und/oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen umgehend entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die entsprechenden Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und des Landratsamtes Ansbach sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzustimmen.

4.9 Immissionen

Südlich des Planungsgebietes befindet sich die Bundesautobahn BAB A6. Aus den dortigen Verkehrsbewegungen ist mit Lärmimmissionen im Planungsgebiet zu rechnen. Durch die Autobahn ist im Planungsgebiet mit Lärmpegeln von > 70 dB (A) im 24 h Zeitraum sowie > 6 dB(A) in der Nacht zu rechnen.

Am Nordrand der Planungsgebiete tangiert eine Mittelspannungsfreileitung das Planungsgebiet. Hieraus können Emissionen aus Lärm und elektrischem Feld entstehen. Für die Schutzzonen der Mittelspannungsfreileitungen bestehen Baubeschränkungen. Die Schutzzonen sind entsprechend der vorliegenden Angaben des Betreibers Main-Donau-Netzgesellschaft im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Demnach sind in den dargestellten Schutzzonen die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur nach ausdrücklicher Zustimmung und vorheriger Prüfung durch den Betreiber der Freileitung zulässig. Dies gilt auch für Geländeveränderungen (Auffüllungen, Abgrabungen) in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen in den Schutzzonen. Beidseitig der Leiterachse ist mit einer Breite von je 30,0 m, gemessen zur Leiterachse, zudem eine Bewuchsbeschränkung auf max. 5,0 m Endwuchshöhe über best. Gelände zu beachten.

An das Planungsgebiet grenzen, wie bereits beschrieben, zudem nördlich und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die hieraus resultierenden, das übliche Maß nicht überschreitenden Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch sind zu dulden. Es wird darauf hin gewiesen, dass während der notwendigen Erschließungsmaßnahmen die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit ungehindert aufrechterhalten werden muss.

5. Geplante Nutzungen und Größe des auszuweisenden Gebietes

5.1 Nutzungen

Im Planungsgebiet soll zwei Sondergebiete im Sinne des § 11 BauNVO ausgewiesen werden. Als zulässig werden nur solche Nutzungen bestimmt, zu denen sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Für die Sondergebiete wird weiterhin die Zweckbestimmung „Nutzung der Sonnenenergie“ festgesetzt. Als zulässige Nutzungen Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, sowie Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung bestimmt. Bei Aufgabe der zuvor genannten Nutzung wird als Nachnutzung die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Mit den geplanten Sondergebieten wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebaulich geordnete Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Petersaurach gewährleistet werden kann. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastungen aus der Autobahn als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten, da die zu überplanenden Flächen keine landwirtschaftlich bedeutende Ertragsfähigkeit aufweist.

5.2 Größe des auszuweisenden Gebietes

Gesamtfläche	ca. 1,46 ha	100,0 %
Private Grünflächen	ca. 0,20 ha	13,7 %
Sondergebietsflächen für PV-Anlage	ca. 1,26 ha	86,3 %

5.3 Erschließungskosten

Nach aktuellem Kenntnisstand entstehen für die Gemeinde Petersaurach aus den Planungen keine Erschließungsmaßnahmen. Alle notwendigen Erschließungen, wie der Anschluss der PV-Anlage an das elektrische Versorgungsnetz erfolgen durch die Vorhabensträger.

6. Bebauung

Die Festsetzungen werden aus städtebaulichen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB zur geordneten Entwicklung der Flächen nördlich von Altendettelsau getroffen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, werden zwei Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Für die Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung festgelegt.

Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage mit mono- und oder polykristallinen Modulen) und der dazu notwendigen technischen Anlagen sowie Betriebsgebäude. Diese bestehen voraussichtlich aus dezentralen Wechselrichtern, welche an den Modultischen befestigt werden sowie Transformatorengebäuden zur Einspeisung in das Netz der Main-Donau-Netzgesellschaft. Die Anschlussleitungen werden zusammengefasst und am vom Energieversorger benannten Übergabepunkt in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

Die Sondergebietsflächen entwickeln sich ab der Grenze der Anbauverbotszone der Autobahn BAB A6 (40 m vom Fahrbahnrand der Autobahn) nach Norden bis zu den Grundstücksgrenzen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Zur städtebaulich geordneten Entwicklung der Nutzung im landschaftlich städtebaulichen Umfeld werden im Bebauungsplan Festsetzungen zu den zulässigen Trauf- und Firsthöhen für die baulichen Anlagen vorgenommen.

Für die Sondergebiete werden mittels Baugrenzen Baufenster definiert, innerhalb derer die Modulreihen der PV-Anlage errichtet werden dürfen. Diese halten nach Westen, Norden und Osten einen Abstand von mind. 3,00 m zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen ein. An der Südgrenze verläuft die Baugrenze jeweils entlang der Grenze der Bauverbotszone der Autobahn.

Am Westrand der westlichen Teilfläche sowie am Ostrand der östlichen Teilfläche schließen an die Planungsflächen jeweils Waldflächen an. Unter Beachtung der typischerweise zu erwartenden Endwuchshöhe von Bäumen in Deutschland von ca. 30 m über Gelände besteht somit ein gewisses Baumfallrisiko in die Planungsflächen der PV-Anlagen. Dieses Risiko ist jedoch als abstrakt zu erachten. Da zudem im Bereich der geplanten PV-Anlagen keine baulichen Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, ist das Risiko vorrangig auf den Sachschadensbereich begrenzt. Dieses Risiko ist in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten.

Die PV-Module sind grundsätzlich als aufgeständerte Modultische auszuführen, um die tatsächliche Versiegelung im Planungsgebiet zu minimieren.

Für die nicht überbaubaren Flächen wird aus städtebaulichen Gründen die Errichtung von Nebenanlagen ausgeschlossen.

Entsprechend der Maßgaben über vorbelastete Flächen zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen befindet sich das Planungsgebiet im Bereich der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A6 gem. Fernstraßengesetz (FStrG). Die konkreten Planungen für die Ausführung der PV-Anlage sind daher mit dem Vertreter der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, frühzeitig abzustimmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Autobahn sind in Abwägung aller Belange nicht zu erwarten. Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn sind aufgrund der Lage der Autobahn auf einem Damm oberhalb der beiden Planungsgebietsflächen sowie der bestehenden Gehölzstrukturen parallel der Fahrbahnen zwischen Planungsgebiet und Autobahn nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6.3 Oberflächenwasser

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit gebohrten Stahlfundamenten als Einzelfundamente, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln. Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt. Zusätzlich wird festgesetzt, dass im Planungsgebiet anfallendes Oberflächenwasser innerhalb selbigem breitflächig zu versickern ist. Auswirkungen auf das Planungsumfeld, insbesondere die Autobahn sind daher nicht zu erwarten.

6.4 Örtliche Bauvorschriften

Im Rahmen von örtlichen Vorschriften im Sinne des § 81 BayBO werden Maßgaben zur städtebaulich geordneten Entwicklung der Grundstückseinfriedungen mit Maßgaben zur Höhe, Lage und Ausführung der Einfriedungen festgesetzt. Die Errichtung eines Übersteigschutzes an den Einfriedungen wird zu gelassen. Die Einfriedung weist einen Abstand von 20 cm vom Boden auf, damit die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Niederwild gewährleistet ist. Soweit aus versicherungstechnischen Gründen notwendig, darf die Einfriedung um einen Übersteigschutz bis zu einer Gesamthöhe von max. 2,50 m über Gelände erhöht werden. Zur Vermeidung der Gefährdung von Tieren wird aber empfohlen, auf die Ausführung von Maßnahmen zum Übersteigschutz zu verzichten und ggf. durch technische Überwachungseinrichtungen (Kameras, etc.) die notwendige Sicherheit zu gewährleisten

Für die notwendigen baulichen Anlagen werden zur verträglichen Einbindung in das landschaftliche Umfeld Maßgaben zur Dachneigung und Dachform sowie zur farblichen Gestaltung von Gebäuden getroffen. Ziel der Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen ist, den Geländeverlauf und damit die natürliche Oberflächenform zu schützen.

Für Werbeanlage werden im Sinne der städtebaulich verträglichen Entwicklung Maßgaben über die Ausführung getroffen.

Aus Gründen des Blendschutzes werden Maßgaben zur max. Neigung der Module festgesetzt. Dies dient dem Ausschluss von Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der südlich befindlichen Autobahn und beruht auf den Berechnungen. Es wird die Verwendung von blendarmen Modulen vorgeschrieben, um eine sowohl Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer zu reduzieren, als auch Störungen für Vögel zu minimieren.

7. Erschließung, Verkehr und Ver- und Entsorgung

7.1 Erschließung und Verkehr

Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über den bestehenden Feldweg nördlich bzw. südlich des Planungsgebietes. Von dort besteht im Norden Anschluss an den Aicher Weg in Richtung Petersaurach und im Süden Anschluss in Richtung Altendettelsau. Diese Erschließung ist als ausreichend zu erachten. Dies gilt auch für die Bauphase der Anlage.

Auswirkungen auf die äußere Erschließung ergeben sich aus den Planungen nicht, da i.d.R. nicht mit Fahrverkehr aus dem Planungsgebiet zu rechnen ist. Der Feldweg wird vor Beginn der Baumaßnahme in Augenschein genommen und der Bauzustand im Rahmen einer Beweissicherung dokumentiert. Vor und nach Rückbau der Anlage wird eine erneute Beweissicherung durchgeführt. Eventuelle Schäden durch Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage werden durch den Betreiber beseitigt. Es wird darauf hingewiesen, dass Sonderabfahrten von BAB A6 zur Erschließung des Planungsgebietes nicht zulässig sind.

Innere Erschließung

Von der Festsetzung innerer Erschließungsflächen kann abgesehen werden. Die innerbetriebliche Befahrbarkeit ergibt sich aus den notwendigen Bewirtschaftungs- und Umfahrungsnotwendigkeiten für die PV-Module. Dies ergibt sich aus der Modulordnung, so dass in Abwägung aller Belange auf eine gesonderte innere Erschließung verzichtet werden kann. Im Sinne der geordneten Erschließung werden für jeden Teilbereich zwei Zufahrtsbereiche definiert. Weitere Erschließungen sind nicht erforderlich. Für Stellplätze, Zufahrten sowie Betriebswege wird die versickerungsfähige Ausführung aus Gründen der Minimierung der Bodenversiegelung festgesetzt.

Ruhender Verkehr

Während des Betriebes der PV-Anlagen ist nicht mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, welches Maßgaben zur Ordnung des ruhenden Verkehrs erforderlich machen. Fahrzeuge des Betriebspersonals, welche die Anlage zu Wartungszwecken aufsuchen, können ihre Fahrzeuge auf den Flächen der PV-Anlage hinreichend sicher abstellen. Von Festsetzungen für Stellplätze wird daher abgesehen.

Geh- und Radwege Erschließung

Eine Geh- und Radwegerschließung ist aufgrund der Art der Nutzung nicht erforderlich.

7.2 Entwässerung

Ein Anschluss des Planungsgebietes an die öffentliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet zu rechnen. Anfallendes Oberflächenwasser wird im Planungsgebiet breitflächig versickert.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versickerung von Dachflächenwasser (auch Wasser von den PV-Modulen) u.U. eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich sein kann. Bei der erlaubnisfreien Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) NWFreiV i.V.m. den Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.

Im Planungsgebiet können u. U. Entwässerungseinrichtungen (Vorfluter, Drainagen) vorhanden sein, welche auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entwässern. Die Funktion dieser Drainagen muss jederzeit aufrechterhalten werden, bzw. müssen diese Anlagen durch den Vorhabensträger so umgebaut werden, dass die Funktionsfähigkeit für die angrenzenden Flächen jederzeit gewährleistet ist. Die ggf. erforderlichen Anträge, Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Behörden werden gestellt, die Planungen mit den Fachbehörden abgestimmt.

7.3 Versorgung

Eine Wasserversorgung des Planungsgebietes ist nicht erforderlich.

Eine Elektrizitätsversorgung des Planungsgebietes ist für die Übergabe des erzeugten Stroms in das Stromverteilungsnetz erforderlich. Hierfür sind neue ausreichend dimensionierte Versorgungsleitungen für das Planungsgebiet herzustellen. Der Übergabepunkt ist durch die Main-Donau-Netzgesellschaft zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bestimmt. Soweit notwendig, sind zur Erschließung des Planungsgebietes mit Medien der Telekommunikation neue Versorgungsleitungen in Abstimmung mit den Versorger erforderlich. Alternativ kann ggf. eine Telekommunikation auch mittels Mobilfunknetz aufgebaut werden. Die Details hierzu werden in der Erschließungsplanung geregelt.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu verlegen, da ansonsten negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten wären. Dies gilt auch für Telekommunikationsleitungen. Bei eventuellen Baumpflanzungen ist der Regelabstand von 2,50 m gemäß DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt GW 125 – „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zwischen geplanten Baumstandorten und vorhandenen Versorgungsleitungen vorzusehen und einzuhalten. Die Lage der Versorgungstrassen wird in der Erschließungsplanung mit allen Versorgern abgestimmt und koordiniert. Die Versorger (z.B. Main-Donau-Netz-Gesellschaft, Deutsche Telekom, etc.) sind bei der Erschließungsplanung intensiv zu beteiligen und insbesondere die Leitungstrasse abzustimmen.

Im Trassenbereich der Versorgungsleitungen (insbesondere vorhandene Freileitungen) dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materialablagerungen vorgenommen werden. Bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten oder Baumpflanzungen sind die zuständigen Ver- und Entsorger rechtzeitig in den Verfahrensablauf der konkreten Erschließungsplanung einzubinden.

Am Nordrand tangiert eine bestehende Mittelspannungsfreileitung der Main-Donau-Netz Gesellschaft das Planungsgebiet. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Baubeschränkungsbereiche der Freileitung des Versorgers dargestellt. Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches sind alle baulichen Anlagen und Geländeänderungen mit dem Versorger vorab abzustimmen. Der ungehinderte Zugang zu den Leitungstrassen sowie den Maststandorten muss jederzeit möglich sein. Für Einfriedungen im Bereich der Baubeschränkungszone der Freileitung wird die Verwendung nicht leitender Materialien empfohlen. Im Bereich der bestehenden Leitungsmasten sind im Regelfall Erdungsbänder verlegt. Diese dürfen bei Grabarbeiten nicht freigelegt, beschädigt, unterbrochen oder entfernt werden. Im Umkreis von 5 m um den Leitungsmast dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden, um bei ggf. notwendigen Mastauswechslungen die Arbeiten ungehindert ausführen zu können.

7.4 Abfallentsorgung

Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht erforderlich. Während der Bauphase anfallende Abfälle werden durch den Vorhabensträger sowie die beauftragten Unternehmen fachgerecht der Wiederverwertung zugeführt bzw. fachgerecht entsorgt. Während des Betriebs der Anlage ist nicht mit Abfall zu rechnen. Der fachgerechte Rückbau der Anlage nach Ende der Betriebszeit wird sichergestellt.

8. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand im Planungsgebiet ebenfalls nicht bekannt. Auswirkungen auf das nordwestlich des Planungsgebietes gekennzeichnete Bodendenkmal sind aus den Planungen nicht zu erwarten. Das Vorkommen archäologischer Spuren kann aber im gesamten Planungsgebiet grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Alle zu Tage tretenden Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall- oder Kunstgegenstände etc.) sind unmittelbar (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) gemäß Art. 8 Abs.1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes an die Zweigstelle des Landesamtes für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911-235 85 -0 oder an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel. 098-468-4100 zu melden. Es gilt der Art. 8 Abs. 1 - 2 Denkmalschutzgesetz.

Auszug aus dem bay. Denkmalschutzgesetz, BayDschG, zuletzt geändert am 10.07.2018

Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

- (1) *1 Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. 2 Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. 3 Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. 4 Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
- (2) *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

9. Grund- und Oberflächenwasser

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nach aktuellem Planungsstand sowie aufgrund der erfolgten Festsetzungen nicht zu erwarten. Zur sicheren Gründung der Modultische und der notwendigen Betriebsgebäude wird aber empfohlen, im Rahmen eines Bodengutachtens die lokalen Wasserverhältnisse prüfen zu lassen.

Oberflächenwasser werden auf dem Grundstück breitflächig versickert, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch für das Versickern von Dachflächenwasser (auch aus den Modultischen) ggf. eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich sein kann (NWFreiV i.V.m. TRENGW). Bei der erlaubnisfreien Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der NWFreiV i.V.m. den TRENGW zu beachten.

10. Vorbeugender Brandschutz

Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr

Es handelt sich beim vorliegenden Bebauungsplan um eine Freiflächenphotovoltaikanlage, durch dessen bauliche Anlagen grundsätzlich zusätzliche Gefahren aus dem Umgang mit Elektrizität entstehen können. Besondere Aufgaben und Herausforderungen an den abwehrenden Brandschutz und Technischen Hilfsdienst werden hieraus aus planerischer Sicht nicht erforderlich. Die gemeindliche Feuerwehr ist für die in Art. 1 (2) BayFwG geforderten Standards hinreichend ausgerüstet.

Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

Für die geplanten PV-Anlagen werden jeweils zwei Zugänge in der Einfriedung vorgesehen. Innerhalb des eingefriedeten Bereichs besteht eine Umfahrungsmöglichkeit, so dass die Erreichbarkeit aller Bereiche der Anlage sichergestellt ist. In der Regel kann zudem davon ausgegangen werden, dass sich im Bereich der PV Anlage keine Personen aufhalten können. Für sich ggf. auf dem Gelände aufhaltende Tiere bestehen hinreichende Fluchtmöglichkeiten. Soweit eine Befahrbarkeit der privaten Grundstücke als Rettungszuwegung für die Feuerwehr erforderlich ist, sind diese Flächen DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden. Die Einfahrtsradien von der öffentlichen Verkehrsfläche sind nach DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.

Einhaltung der Hilfsfristen nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG

Die Hilfsfrist von maximal 10 Minuten ist sichergestellt. Die Entfernung zur Feuerwache Petersaurach beträgt ca. 3 km. In Altendettelsau ist weiterhin eine freiwillige Ortsteilfeuerwehr angesiedelt, welche im Brandfall den Ersteinsatzvornehmen kann.

Löschwasserversorgung

Eine Löschwasserversorgung des Planungsgebietes ist nicht vorhanden. In Abwägung aller Belange wird hierauf verzichtet. Für eine Löschwasserversorgung müsste eine neue Löschwasserleitung von Altendettelsau bis zum Planungsgebiet hergestellt werden. Die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen stehen in erheblichem Missverhältnis zum Schutzzweck. Da mit den geplanten Nutzungen zudem keine baulichen Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen hergestellt werden, sind die Gefahren für Leib und Leben als gering einzustufen. Somit besteht im Falle eines Brandes vor allem ein Sachschadensrisiko. Dieses ist in Abwägung aller Belange aber als durch die späteren Betreiber hinnehmbar zu erachten. Südlich der Autobahn A 6 bestehen zu dem private Weiher, welche ggf. im Notfall für eine Löschwasserversorgung herangezogen werden können. In Abwägung aller Belange wird daher auf eine Löschwasserversorgung im Planungsgebiet verzichtet.

Seitens der Feuerwehr wird im Brandfall vorrangig ein Augenmerk auf die Verhinderung eines Übergreifens auf die südlich angrenzenden Flächen der Autobahn gelegt, bzw. versucht, die Beeinträchtigungen auf der Autobahn durch Rauch und Qualm zu minimieren.

Erschließung für Feuerwehreinsätze

Die beplanten Flächen verfügen über keine internen öffentlichen Erschließungsstraßen. Eine Umfahrmöglichkeit innerhalb der eingefriedeten Flächen wird vorgesehen. Es werden jeweils zwei Zufahrten auf das Gelände vorgesehen. Da sich auf dem Gelände i. d. R. keine Menschen aufhalten, kann eine Gefährdung von Menschen durch Brand nahezu ausgeschlossen werden. Geplant ist, im Rahmen einer „Feuerschutzbesprechung“ nach Abschluss der Baumaßnahmen, zusammen mit den Verantwortlichen und den örtlichen Feuerwehren, die nötigen Informationen und Maßnahmen auszutauschen bzw. festzulegen. Dazu gehören die Bereitstellung von Lage- und Technikplänen, Hinweise auf die Spannungsfreischaltung, Bereitstellung geeigneter Löschmittel, Sicherung des Zugangs zum Gelände und die Erstellung eines Alarmplanes. Das Planungsgebiet ist über den bestehenden Feldweg hinreichend an die öffentliche Erschließung angebunden. Zusätzliche Zufahrten sind nicht erforderlich. Der bestehende Feldweg ist für den Rettungsfall als hinreichend befahrbar zu erachten.

Wechselbeziehung zwischen Planbereich und anderen Gebieten

Nördlich des Planungsgebietes tangiert eine Mittelspannungsfreileitung das Planungsgebiet. Ggf. bestehen hieraus zusätzliche Risiken für den Rettungsfall. Im Übrigen befinden sich im Umfeld hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzungen aus denen keinen kritischen Wechselwirkungen resultieren. Ggf. bei einem Brand entstehende Rauchentwicklungen können u.U. in Abhängigkeit von der maßgebenden Windrichtung zu Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn führen. Das Risiko hierfür wird aber als sehr gering eingeschätzt, weshalb hierzu keine besonderen Maßnahmen erforderlich sind.

Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich

Durch die zulässigen Nutzungen im Planungsgebiet können grundsätzlich Gefahren durch Atemgifte, Ausbreitung eines Brandes sowie Elektrizität und ggf. auch Einsturz (Modultische, Transformatorengelände) für Menschen, Tieren und die Umwelt sowie Sachgüter entstehen. Die Einsatzkräfte müssen sich hauptsächlich durch geeignete Maßnahmen vor Atemgiften sowie Elektrizität, ggf. auch Einsturz schützen.

Besondere brandschutztechnische Risiken

Solarmodule produzieren auch bei geringem Lichteinfall elektrische Spannung. Die max. Berührungsspannung von 120 Volt (DC) wird i. d. R. überschritten. Die vollständige spannungsfreie Abschaltung kann nicht gewährleistet werden. Es ist daher im Brandfall davon auszugehen, dass Teile der PV-Anlage noch unter Spannung stehen können. Es besteht Gefahr eines elektrischen Schlages für die Rettungskräfte. Durch Lichtbögen bei beschädigten Anlagen besteht die Gefahr der Ausbreitung eines Brandes.

11. Immissionsschutz

Lärmimmissionsschutz:

Relevante Lärmemissionen aus der geplanten Nutzung sind nicht zu erwarten. Aus der am Nordrand des Planungsgebietes bestehenden Mittelspannungsfreileitung entstehen ggf. Emissionen aus Lärm. Diese sind bei der geplanten Nutzung jedoch vernachlässigbar. Die Lärmimmissionen aus der Autobahn sind in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten, da im Regelbetrieb nicht mit den dauerhaften Aufenthalt von Personen im Planungsgebiet zu rechnen ist.

Blendemissionen

Aus den Solarmodulen der PV-Anlagen können grundsätzlich Blendemissionen für das Umfeld entstehen.

Für die Planungen wurden durch die 8.2 Obst und Ziehmann GmbH, Hamburg, ein Blendschutzgutachten erstellt. Der Bericht Nr. 18K0443-PV-BG-Altendettelsau-JBS_FBU-2018 vom 10.12.2018 liegt als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan bei.

Im Gutachten wurden insbesondere die Auswirkungen der Planungen auf die südlich gelegene Autobahn untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass bei den geplanten Modulausrichtungen nach Süden zur Vermeidung von kritischen Blendungen der Verkehrsteilnehmer Beschränkungen der Modulneigungen erforderlich sind.

Die max. zulässigen Neigungswinkel wurden durch den Gutachter mit max. 10 ° auf der östlichen Teilfläche und max. 15° auf der westlichen Teilfläche festgesetzt. Diese Maßgabe wurde als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Im Ergebnis ist entsprechend der Ausführungen des Gutachters festzustellen, dass Blendungen der Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten sind. Positiv wirken sich die topographischen Verhältnisse und die Lage der Autobahn auf einem Damm oberhalb der Planungsfläche aus, welche das Blendungsrisiko bereits minimieren. Hierzu tragen in Abwägung aller Belange auch die am Nordrand der Autobahn bestehenden Gehölzstrukturen bei. Zudem sind im Umfeld keine weiteren schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden.

Landwirtschaftliche Nutzungen:

An die Flächen des Planungsgebietes grenzen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die das übliche Maß nicht überschreitenden Staub- und Geruchs- und Lärmimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu dulden. Dies gilt insbesondere für Staubbeeinträchtigungen auf den Solarmodulen. Die gem. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) beachtenswerten Abstände für Randeingrünungen sind umfassend zu beachten und jederzeit sicherzustellen. Die Zugänglichkeit zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist jederzeit sicherzustellen.

12. Altlasten

Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten kann nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei im Rahmen der Baumaßnahmen festgestellten ungewöhnlichen Bodenverfärbungen und/oder sonstigen ungewöhnlichen Umständen umgehend entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die entsprechenden Fachstellen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach und der Landratsamt Ansbach sind umgehend zu informieren und das Vorgehen abzustimmen.

13. Grünordnung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb des Geltungsbereiches werden in zeichnerischer und textlicher Form in einem Grünordnungsplan (nach Art. 4 Bayer. Naturschutzgesetz) festgesetzt. Dieser ist in den Bebauungsplan integriert. Wesentliche Aussagen zur grünordnerischen Bestandsaufnahme sind im Umweltbericht (siehe Kapitel 14) im Rahmen der jeweiligen Schutzgüter enthalten.

13.1 Gestalterische Ziele der Grünordnung

Zur guten Eingrünung des Baugebietes werden Maßgaben zur Gestaltung gemacht. Demnach sind in den Randbereichen Grünflächen als extensives Grünland zu entwickeln. Dies dient der Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs auf das Landschaftsbild sowie die Natur herzustellen. Durch die Ausbildung als Krautsaum mit standortheimischen Artenbestand kann ein Beitrag zur Stärkung der heimischen Insektenbestände geleistet werden. Die nicht überbauten Flächen des Baugebietes (= Modulfläche mit Abstandsflächen innerhalb der Einzäunung) ist extensives Dauergrünland (Wiese, Weide) mit charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und extensiv zu pflegen. Düngung oder Pestizideinsatz sind nicht zulässig, das Mähgut ist zu entfernen. Im Ergebnis können somit unterhalb der Modulfläche neue Biotopstrukturen entstehen, die ebenfalls einen Beitrag zur Stärkung der heimischen Vogel- und Insektenbestände leisten können. Randeingrünungen müssen die gem. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) geltenden Randabstände einhalten. Dies dient auch dem Schutz der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für Einfriedungen wird die Ausführung ohne Sockelmauer sowie mit einem Mindestabstand über Gelände von 0,20 m festgesetzt, um die Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Kleinsäuger sicherzustellen. Zu den angrenzenden Waldflächen im Westen wird ein Mindestabstand von 5,0 m festgesetzt, so dass hier entsprechend der verbindlichen Vermeidungsmaßnahme des Artenschutzgutachters ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen gewahrt bleibt. Im Rahmen der Grünordnung wird weitergehend festgesetzt, dass bestehende Blühstreifen in den Randbereichen zu erhalten sind. Im Weiteren sind in den Randbereichen weitere Blühstreifen herzustellen. Es werden Pflegemaßnahmen für diese Flächen vorgesehen.

Als Ziele der Grünordnung lassen sich feststellen:

- Vermeidung einer Bodenversiegelung sowie Sicherung einer boden- und vegetationsschonenden Pflege im Bereich der Bauflächen
- Gewährleistung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs innerhalb des Geltungsbereichs
- Eingrünung der Sonderbauflächen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild

13.2 Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

§ 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch ist die Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayer. Umweltministeriums durchgeführt.

13.2.1 Ermittlung des Eingriffes

Die Bewertung des vorhandenen Bestandes in die Gebietskategorien des Leitfadens erfolgt mit Hilfe der Listen 1 a bis 1 c in dessen Anhang. Bei der für das Baugebiet vorgesehenen Fläche ist folgender Vegetationsbestand betroffen (siehe auch Tabelle Ermittlung der erforderlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen):

- Intensiv genutzte Ackerflächen/Grünland

Gemäß Leitfaden wird die vom Eingriff betroffene Fläche des Geltungsbereiches der Kategorie „Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ (Kategorie I) zugeordnet. Nach der zu erwartenden Bodenversiegelung wird die Solarnutzung als „Gebiet mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad“ (Typ B) eingeordnet. Somit ist in der Matrix des Leitfadens zur Festlegung des Kompensationsfaktors das Feld B I maßgebend.

Aufgrund der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, der geringen unmittelbaren Bodenversiegelung sowie der Begrünung der eingezäunten Modulfläche mit einem dauerhaften Grünlandbewuchs (Bodenschonung, Wasserrückhaltefähigkeit) wird in diesem Fall als Kompensationsfaktor mit 0,2 ein niedriger Wert innerhalb der Schwankungsbreite gewählt. Dies geht einher mit den Hinweisen der obersten Baubehörde am bay. Staatsministeriums des Inneren (Schreiben IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009), Seite 3, und den dortige Hinweisen zur Eingriffs-/ Ausgleichsregelung.

Für die geplanten privaten Grünflächen wird ein Ausgleichsfaktor von 0,1 angesetzt, da hiermit grundsätzlich zwar landwirtschaftliche Flächen ihrer bisherigen Nutzung entzogen werden, durch die geplante extensive Gestaltung gleichzeitig aber auch ein positiver Beitrag zur Artenvielfalt geleistet werden kann, welcher bei der Ausgleichsermittlung zu berücksichtigen ist.

Die Berechnung der erforderlichen Ausgleichsfläche, aufgeschlüsselt nach den geplanten Baumaßnahmen und Intensität der geplanten Nutzung im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

Die Größe der Eingriffsfläche ergibt sich aus dem Geltungsbereich und ermittelt sich wie folgt:

Gesamtfläche Bebauungsplan	14.591 m ²
bisher Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland/Grünland)	14.591 m ²

**Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
 „Photovoltaikfreiflächenanlage an der BAB A6 nördlich von Altendettelsau“ Stand 30.07.2018**

Matrix zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
	Typ A hoher Versiegelungsgrad	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad
Kategorie I Gebiete niedriger Bedeutung	Feld A I 0,3 – 0,6	Feld B I 0,2 – 0,5
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung	Feld A II 0,8 – 1,0	Feld B II 0,5 – 0,8
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung	Feld A III 1,0 – 3,0	Feld B III 1,0 – (3,0)

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Fläche des Eingriffs	Gesamtfläche	davon anteilig	Komp. Faktor	Kompensationsbedarf (min. erf.)
Planungsgebiet Gesamt	14.591 m ²			
<i>Bestand</i>				
intensiv genutzte Ackerfläche/Grünland		14.591 m²		
<i>geplante Nutzung</i>				
Teilfläche 1 (westliche Fläche)		8.941 m²		
B I Sondergebiet Photovoltaikanlage		8.046 m ²	0,2	1.609,2 m ²
Private Grünfläche		895 m ²	0,1	89,5 m ²
				1.689,7 m²
Teilfläche 2 (östliche Fläche)		5.650 m²		
B I Sondergebiet Photovoltaikanlage		4.504 m ²	0,2	1.015,4 m ²
Private Grünfläche		1.146 m ²	0,1	114,6 m ²
				1.130,0 m²
Gesamt		14.591 m²		2.819,7 m²

13.2.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich für die Planungsmaßnahmen beträgt 2.819,7 m² und erfolgt auf für Ausgleichszwecke i. S. d. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zur Verfügung stehenden Flächen außerhalb des Planungsgebietes des Bebauungsplans.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird hierbei auf zwei Teilflächen realisiert und wird auf folgende Flächen durchgeführt:

Ausgleichsfläche A1 (für Teilfläche West), Fl. Nr. 2598 Gemarkung Großhaslach, 2.300 m²

Ausgangszustand:

Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche A1 ist Grünland.

Entwicklungsziel:

Ausmagerung der bisher intensiv genutzten Wiese und Schaffung einer Waldrandzone.

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles:

Die Fläche ist auszumagern und mit einer autochthonen Wildacker- Wildäsung – Wildeckung Saatgutmischung anzusäen. Die Fläche ist im Frühjahr abschnittsweise zu mähen, wobei bei jedem Mähgang maximal 2/3 der Fläche in Streifenmähd mit wechselnden Mähabschnitten gemäht werden dürfen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf der Fläche generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z. B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt. Zusätzlich ist am Nordrand der Ausgleichsfläche eine Waldrandgestaltung mit einer mindestens 3 reihigen Strauch- und Heckenstruktur aus autochthonen Sträuchern und Heistern als Übergangszone zwischen Wald und Wildacker durchzuführen.

Ausgleichsfläche A2 (für Teilfläche Ost), Fl. Nr. 26 Gemarkung Altendettelsau 2.400 m²

Ausgangszustand:

Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche A2 ist Grünland mit Uferrandstreifen.

Entwicklungsziel:

Ausmagerung und Extensivierung des Grünlandes.

Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles:

Die Ausgleichsfläche A2 ist zu extensivieren. Nach der Ernte ist die Fläche ohne weitere Bodenbearbeitung liegen zu lassen. Zur Ausmagerung der Dauergrünlandteilflächen sind diese in den ersten drei darauffolgenden Jahren 2-3 mal jährlich ab dem 15. Juni eines Jahres (1. Schnitt) abzumähen. Danach ist die Fläche jeweils 1-2 mal jährlich ab dem 15. Juni eines Jahres (1. Schnitt) abzumähen. Das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Mulchen ist nicht zulässig. Die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel wie Pestizide wird ausgeschlossen. Dünger oder Düngemittel sind auf den Flächen generell nicht zugelassen. Dieses Verbot umschließt sowohl synthetisch hergestellte organische oder mineralische Dünger also auch betriebseigene Dünger (z.B. Festmist, Jauche, Gülle, Kompost). Weiterhin wird ein Wälz- und Schleppverbot festgesetzt. Am Südrand der Ausgleichsfläche ist ein 3 m breiter Blühstreifen mit heimischen Arteninventar herzustellen.

Sämtliche erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in den Herbstmonaten durchzuführen, die der Inbetriebnahme der baulichen Anlagen nachfolgen. Während des Anwachsens in den ersten drei Jahren sind zu pflanzende Gehölze in Trockenperioden zu wässern.

Durch die Ausgleichsfläche wird die notwendige Kompensation für den Eingriff in Natur- und Landschaft entsprechend der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung vollumfänglich geleistet. Alle Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen, welche sich aus dem Eingriff im Rahmen der Bauleitplanung ergeben, sind an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

Mit den festgesetzten Ausgleichsflächen wird ein erhöhter Ausgleich durchgeführt. Grundsätzlich wäre auch ein geringer Ausgleich möglich, jedoch befinden sich die Teilflächen des Planungsgebietes in unterschiedlichen Grundeigentumsverhältnissen. Gem. den Abstimmungen mit den Vorhabensträgern soll auch der Ausgleich entsprechend getrennt erfolgen. Als geeignete Ausgleichsflächen wurden durch die Eigentümer die hier nun vorgesehenen Ausgleichsflächen benannt. Grundsätzlich müssten nicht die Gesamtflächen entsprechend als Ausgleichsmaßnahme entwickelt werden, jedoch könnten die verbleibenden Restflächen nicht mehr sinnvoll bewirtschaftet werden. In der Gesamtabwägung ist daher bei beiden Flächen die ökologische Aufwertung als besser geeignetes Entwicklungsziel anzusehen und wurde entsprechend bevorzugt. Die Grundeigentümer sind mit dieser Entwicklung einverstanden.

14. Umweltbericht

14.1 Einleitung

14.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Wie oben dargestellt, plant zwei private Vorhabensträger nördlich von Altendettelsau zwei kleinere Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Der geplante Eingriff in die Natur für die erforderlichen Sondergebiete beträgt ca. 1,46 ha.

14.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Zielen und ihrer Berücksichtigung

Wesentliche gesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes sind in den §§1 und 1a BauGB enthalten. Demnach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestaltung und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Weitere wichtige gesetzliche Vorgaben für die Planung sind die Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzgesetze des Bundes und des Freistaats Bayern. Zudem sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Die Flächen des Planungsgebietes sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünland dargestellt. Der Regionalplan der Region Westmittelfranken vom 01.12.1987, einschließlich aller verbindlich erklärten Änderungen, weist der Gemeinde Petersaurach die zentralörtliche Funktion eines bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentrums zu. Auf der Planfläche selbst wurden keine regionalplanerischen Ziele festgelegt, nördlich, westlich und östlich grenzen an die Planungsflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen an bzw. Waldflächen an. Südlich grenzen als maßgebliche Nutzung die Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB A6 an.

14.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Zur Ermittlung der vorhandenen Gegebenheiten wurden im Frühjahr 2018 örtliche Bestandserhebungen durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus zwei Teilflächen. Die westliche Fläche wird derzeit hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt, die östliche Teilfläche wird zurzeit mit Ackergras landwirtschaftlich bewirtschaftet. An die westliche Teilfläche grenzen im Westen zunächst ein Feldweg und daran anschließend eine landwirtschaftliche Fläche bzw. Wald an. Im Norden grenzen ebenfalls zunächst ein Feldweg und dann eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. An Nordrand tangiert eine bestehende Mittelspannungsfreileitung das Planungsgebiet. Im Osten grenzt eine Grünfläche mit Gehölzbestand an. Diese wurde im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren vor 1998 hergestellt und zwischenzeitlich als Ökofläche an das Landesamt für Umwelt gemeldet wurde. Im Süden schließen Grünlandstrukturen mit Gehölzbeständen und daran anschließend die Verkehrsflächen der Autobahn A 6 an.

An die östliche Teilfläche grenzen im Norden und Westen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. In Nordwesten tangiert ebenfalls eine Mittelspannungsfreileitung das Planungsgebiet. Im Osten grenzen Waldflächen an das Planungsgebiet an. Im Süden verläuft angrenzend an die Planfläche zunächst ein Feldweg, daran anschließend folgen umfangreichen Hecken- und Gehölzstrukturen und daran anschließend die Verkehrsflächen der Autobahn A6.

Beide Teilbereiche besitzen ein nach Osten geneigtes Gelände. Auf der westlichen Teilfläche fällt das Gelände nach Osten um ca. 4,00 m. Der östliche Teilbereich ist ebenfalls leicht geneigt. In diesem Teilbereich fällt das Gelände um ca. 2,00 m vom West nach Ost. Die südlich gelegene Autobahn BAB A6 verläuft auf einem Damm oberhalb des Planungsgebietes. Die westliche Teilfläche befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 433,00 m – 428,5 m ü. NN. Die östliche Teilfläche befindet sich auf einem Höhenniveau von ca. 424,00 m ü. ü. NN am Westrand und 422,00 m ü. NN am Ostrand. Südlich des Planungsgebietes steigt das Gelände zur Autobahn hin an, die Autobahn selbst liegt auf einem Damm auf einer Höhe von ca. 433,00 – 428,00 m ü. NN.

Biotopkartierte Strukturen sind im landschaftlich relevanten Umfeld nicht festzustellen. Das Landschaftsbild wird durch die bestehenden Infrastrukturanlagen Autobahn und eine Mittelspannungsleitung sowie die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen und Waldflächen bestimmt. Parallel der Autobahn verlaufen als lineares Gestaltungselement Hecken- und Gehölzstrukturen

Aufgrund des standardmäßig zu erwartenden baulichen Charakters ist allgemein im Planungsgebiet von folgenden Wirkfaktoren auszugehen:

- Flächenumwandlung, Aufgabe der landwirtschaftlichen Kulturen
- minimaler Versiegelungsgrad; lediglich im Bereich der Stützen und der Nebengebäude (Trafo-Anlagen);
- dauerhafte Überbauung und Flächeninanspruchnahme in Teilen mit Bodenverschattung der überbaubaren Flächen
- Reduzierung des Eintrags von Niederschlagswassers auf Teilflächen (dadurch teilweise Trockenheit); diese ist jedoch nicht als Vollversiegelung zu bewerten;
- Verminderung der Sonneneinstrahlung und des Lichteinfalls auf die natürliche Geländeoberfläche mit mikroklimatischen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung;
- Optische Störungen und Veränderung des landschaftlichen Charakters durch technische, landschaftsfremde Bauwerke und Materialien;
- eingeschränkte Zugänglichkeit und Durchlässigkeit der Flächen aufgrund der Einzäunung, insbesondere für größere Wildtiere (z.B. Rehwild)

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und des Bau-feldes
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung
- zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtswegen durch Bau- und Lieferfahrzeuge
- zeitweise Lärm- und Schadstoffemissionen sowie eventuelle Erschütterungen durch Baufahrzeuge

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung (Prognose) erfolgt im Anschluss jeweils für die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter:

14.2.1 Boden

Beschreibung

Gemäß geologischer Karte ist das Ausgangsgestein im Planungsgebiet dem Blasensandstein des oberen bunten Keupers zuzuordnen. Lt. Bodeninformationssystem Bayern ist im westlichen Teil fast ausschließlich als Bodentyp mit Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm und Ton zu rechnen. Dieser wird zumeist mit einer flachen Deckschicht aus Schluff bis Lehm überdeckt. Im östlichen Teil ist einem Bodenkomplex bestehend aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus Schluff bis Lehm zu rechnen. Ein Bodengutachten liegt bisher nicht vor. Es wird empfohlen, für die weitere Planung ein Bodengutachten erstellen zu lassen, um insbesondere die statische Gründung der baulichen Anlagen bei den vorhandenen Böden sicher zu gewährleisten.

Die Böden im Planungsgebiet sind lt. Bodenschätzungskarte im westlichen Teil als Ackerflächen der Güte IS 4V (lehmige Sande) der Verwitterungsböden eingeordnet. Der Ackerzahl wird mit 39 angegeben. Die Ertragsfähigkeit ist somit, auch im mittelfränkischen Vergleich, als durchschnittlich einzustufen. Der östliche Teil wird als Ackerfläche der Güte IS 5V mit einer Ackerzahl von 35 angegeben. Hier ist somit von einer unterdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit auszugehen. Die Grabbarkeit des Bodens wird mit weitgehend grabbar beschrieben, zum Teil kann partiell Felsgestein auftreten.

Die potentiell natürliche Vegetation ist gem. Fachinformationssystem Natur des Landes Bayern der Ordnung M2a „Flattergras-Buchenwald“ zuzuordnen. Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen des Planungsgebiets, welche bei Verzicht auf die Planung andauern würden, ist nur mit einer geringen entsprechenden Funktionserfüllung zu rechnen. Das Retentions- und Rückhaltevermögen der Böden ist aufgrund der vorhandenen Böden als unterdurchschnittlich einzustufen. Die Funktion der Böden im Planungsgebiet als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist aufgrund der intensiven bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen ebenfalls als gering einzustufen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind keine seltenen oder für den Naturhaushalt bedeutsamen Böden zu erwarten. Eine frühere Nutzung des Geländes für Ablagerungen ist nicht bekannt.

Auswirkungen

Durch das Bebauungsplanverfahren wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Planungsgebiet Umweltauswirkungen und eine flächenhafte Kompensationserfordernis ab.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit besteht eine erhöhte Bodengefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe der Baumaschinen. Außerdem können Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung zu Bodenverdichtungen in Teilbereichen führen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Planung ist im Geltungsbereich nur eine sehr geringe Bodenversiegelung zu erwarten. Die Errichtung der Tragekonstruktion für die geplanten Solarmodule soll mit Stahlankerfundamenten und somit ohne erhebliche Eingriffe in den Boden erfolgen. Daneben ist nur noch Bodenversiegelung für die erforderlichen Trafostationen erforderlich. Diese Flächenversiegelungen sind aber als Gering zu erachten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Normalbetrieb der geplanten Anlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Es ist jedoch auch zu gewährleisten, dass bei Beschädigungen der Anlage (z.B. durch Hagelschlag) bzw. bei Defekten der Trafos keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Durch die Extensivierung der Nutzung findet ein geringerer Nährstoff- und Pestizideintrag in den Boden statt.

Ergebnis

Mit den Planungen wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die Planungen sind daher zunächst mit grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden verbunden. Hieraus leitet sich grundsätzlich ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab. Durch die geplante Ausführung in Form von Modultischen mit Metallankern wird die Bodenversiegelung bereits stark reduziert. Für die nicht vermeidbare Versiegelung und die Umwandlung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt ein Ausgleich gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Gefährdungen des Boden – Mensch Pfades liegen nach aktuellem Kenntnisstand für das Planungsgebiet nicht vor.

Unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und den zu beachtende gesetzlichen Maßgaben sind im Ergebnis voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

14.2.2 Wasser

Beschreibung

Direkt im Geltungsbereich bestehen keine ständig wasserführenden Oberflächengewässer. Für die geplanten Vorhaben bestehen derzeit keine detaillierten Erkenntnisse zur Beschaffenheit des Untergrunds und zum Grundwasserstand. Die im Bereich des gewachsenen Bodens vorliegenden Schichten des Untergrunds sind zumeist als schwach durchlässig einzustufen. Allerdings fehlen dazu exakte Untersuchungen des Untergrunds. Durch die Hanglagen des Planungsgebietes kann Schichtenwasser im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der zu erwartenden Bodenverhältnisse als max. durchschnittlich einzustufen.

Das Planungsgebiet ist hydrogeologisch einem regional bedeutenden Kluft-Grundwasserleiter mit meist geringer bis mäßiger Trennfugendurchlässigkeit zuzuordnen. Zusammen mit dem Burgsandstein bildet er einen meist hydraulisch zusammenhängenden Grundwasserstock. In der Regel ist mit einem geringen Filtervermögen zu rechnen. Angaben zum Grundwasserstand sind bisher nicht vorhanden. Grundwasserstände sind ggf. im Rahmen des Bodengutachtens zu prüfen. Es wird empfohlen in diesem Zuge auch die die Versickerungsfähigkeit des Bodens überprüfen zu lassen.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit besteht eine erhöhte Grundwassergefährdung durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Baufahrzeuge. Weitere anlagebedingte Auswirkungen entstehen in erster Linie durch die Bodenversiegelung, vgl. Kapitel 14.2.1 Boden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können hinreichend minimiert werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Planung ist im Geltungsbereich keine Verminderung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Normalbetrieb der geplanten Anlagen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt zu rechnen. Es ist jedoch auch zu gewährleisten, dass bei Beschädigungen der Anlage (z. B. durch Hagelschlag) bzw. bei Defekten der Trafos keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

Ergebnis

Gefährdungen des Boden – Grundwasser Pfades können aus den Planungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die zu erwartende nur sehr geringe Bodenversiegelung als gering zu erachten. Für das Schutzgut Wasser sind voraussichtlich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

14.2.3 Klima/Luft

Beschreibung

Die mittleren jährlichen Niederschlagshöhen liegen bei 700 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,5° C. Die bestehenden Ackerflächen tragen grundsätzlich bei entsprechenden Wetterlagen zusammen mit den umliegenden Waldflächen zur Entstehung von Kaltluft bei. Durch die als Damm ausgeführte Autobahn, können die Kaltluftmassen jedoch bereits jetzt schon nicht mehr in Richtung der Siedlungsräume, bzw. entsprechend der topographischen Verhältnisse abfließen. Negativ beeinflusst wird die Luftsituation im Umfeld durch die südlich des Planungsgebiets bestehende Autobahn und den dortigen Luftschadstoffemissionen der Verkehrsteilnehmer.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Durch den erforderlichen Einsatz von Baufahrzeugen auf den festgesetzten Bauflächen ist vorübergehend eine erhöhte Emission von Luftschadstoffen zu erwarten, die insgesamt jedoch als nicht erheblich einzustufen ist.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Da der Versiegelungsgrad nur unwesentlich erhöht wird, wirkt sich die Planung auf das lokale Geländeklima und auf die klimatischen Austauschfunktionen nicht nachteilig aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Beeinflussungen dieses Schutzguts.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft können durch Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Klima/Luft sind im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

14.2.4 Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Der Planungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Umfeld grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen an. Dominierendes Landschaftsobjekt ist jedoch die auf einem Damm verlaufende Autobahn südlich des Planungsgebietes. Parallel der Autobahn verlaufen umfangreiche Heckenstrukturen. Östlich und westlich der Planungsflächen befinden sich Waldflächen. Auf den Planungsflächen selbst existieren aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine relevanten Vegetationsbestände oder gliedernde Elemente wie Hecken, Gehölze oder Raine vorhanden. Südlich des Planungsgebietes sind entlang des Damms der Autobahn Heckenstrukturen vorhanden.

Von der Planung sind kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und kein europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen. Auch sonstige Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bestehen im Geltungsbereich nicht. Die Nähe zur Autobahn beeinflusst die Attraktivität als Lebensraum aber negativ. Hinweise auf besonders geschützte Pflanzenarten liegen aktuell nicht vor. Am Ostrand der Planungsfläche 1 schließt eine im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren vor 1998 entstandene Gehölzfläche an, welche als Ökofläche an das Landesamt für Umwelt gemeldet wurde.

Die südlich des Planungsgebiets befindlichen Heckenstrukturen stellen zusammen mit den Waldflächen im Umfeld des Planungsgebietes grundsätzlich geeignete Strukturen für im Umfeld vorkommende hecken- und Gehölzbevölkernde Brutvogelbestände dar. Im Gesamtzusammenhang stellen die landwirtschaftlichen Flächen geeignete Strukturen für Feldbrüter dar. Grundsätzlich stellt das Planungsgebiet aufgrund Waldflächen im Umfeld auch einen potentiellen Lebensraum für Fledermäuse dar, jedoch ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet hauptsächlich eine Transferfläche und ggf. Jagdrevier ist.

Wegen der Strukturarmut und der intensiven Bewirtschaftung der Flächen des Planungsgebiets selbst bieten sie grundsätzlich einen wenig attraktiven Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Geltungsbereich als Bestandteil der freien Landschaft auch ein gewisser Teil des Lebensraums der in der Feldflur vorkommenden Wildtiere ist. Für das Planungsgebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und hierbei die tatsächlich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten erfasst. Das durch das Büro für Artenschutz, Ansbach, erstellte Fachgutachten vom 12.10.2018 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Im Planungsgebiet wurde Vorkommen von Zwergfledermäusen festgestellt. Reptilien oder Amphibien wurden nicht festgestellt. Artenschutzrechtlich relevante Vogelarten oder sonstige gefährdete Arten wurden nicht festgestellt.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die vorgesehene Bautätigkeit ist eine auf die Bauzeit begrenzte Störung bzw. Beunruhigung vorkommender Wildtiere der freien Feldflur möglich. Da diese jedoch über ausreichende Ausweichmöglichkeiten verfügen, wird diese Auswirkung nicht als erheblich eingestuft. Auswirkungen auf die an das Ökoflächenkataster gemeldete Fläche am Ostrand des westlichen Planungsgebietes können durch Einhaltung entsprechender Mindestabstände hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Eine Inanspruchnahme von erhaltenswerten Vegetationsbeständen sowie von Lebensräumen streng geschützter Tierarten durch das geplante Vorhaben kann entsprechend der Bestandserhebung ausgeschlossen werden. Die mögliche Funktion als Habitat für Bodenbrüter wird durch die Anlage selbst nicht beeinträchtigt. Wie Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz zeigen, werden Photovoltaik-Freilandanlagen von Offenlandvögeln als Jagd-, Nahrungs- und auch als Brutgebiet angenommen (vgl. Bfn-Skripten 247, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, 2009). Durch die vollständige Einzäunung der geplanten Baufläche wird dieser Bereich der freien Landschaft weitgehend entzogen, so dass er für größere Wildtiere (insbes. Rehwild) nicht mehr zugänglich ist. Es ist daher mit Ausweichreaktionen wie z.B. veränderten Wildwechsell zu rechnen.

Auswirkungen auf die an das Ökoflächenkataster gemeldete Fläche am Ostrand des westlichen Planungsgebietes sind durch die festgesetzten Mindestabstände des Baufensters zu den Flächen und der dazwischen angeordneten Pufferzone in Form der extensiven Grünfläche hinreichend sicher ausgeschlossen.

Durch die Planungen wird grundsätzlich in ein Jagdhabitat der Fledermaus eingegriffen. Entsprechend der Einschätzungen des Artenschutzgutachters ergeben sich hieraus aber keine Beeinträchtigungen für die lokalen Populationen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Vogelarten im Planungsgebiet und dem relevanten landschaftlichen Umfeld, insbesondere den angrenzenden Waldflächen, wurden durch den Gutachtern Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, welche als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen sind. Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist anlagenbedingt nicht mit Auswirkungen der Planungen zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Blendwirkungen der vorgesehenen Solarmodule für überfliegende Vögel sind durch spiegelungsarme Verglasung weitestgehend auszuschließen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind daher durch den Betrieb unbeweglicher Solarmodule nicht zu erwarten. Insgesamt sind etwaige erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere mittels der getroffenen verbindlicher Festsetzungen gezielt zu vermeiden. Hierzu zählt im Besonderen die Anlage von Zäunen mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm sowie die Extensivierung der geplanten Grünflächen mit Spätmahd. Positiv auf potenzielle Reptilienarten kann sich die Anhäufung von Lesesteinen aus der Fläche als Rückzugsorte für potentiell vorhandene Reptilien im Randbereich der Planungsgebiete darstellen.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Tiere/Pflanzen können unter Beachtung der Ausgangslange, der bekannten Auswirkungen von Photovoltaikanlagen sowie der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hinreichend minimiert werden. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen sind unter Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Ergebnis Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

14.2.5 Mensch

Beschreibung

Der Geltungsbereich schließt sich an keine Siedlungsgebiete im Sinne der BauNVO an, insbesondere an keine Wohn- oder Dorfgebiete. Das nächste Dorfgebiet (Ortsteil Altendettelsau) befindet sich in ca. 650 m Entfernung südlich der Autobahn BAB A6.

Die Flächen liegen nördlich der Autobahn BAB A6, die stark genutzt wird. Hierdurch entstehen erhebliche Lärmbelastungen für das Planungsgebiet. Der Geltungsbereich sowie das Umfeld sind durch die Autobahn als vorbelastet zu erachten. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb eines Naturparks oder besonders geschützten Landschaftsteil. Eine Eignung als Erholungsflächen für die lokale Bevölkerung ist im Geltungsbereich sowie dem Umfeld nicht gegeben. Das Umfeld des Planungsgebietes wird zudem durch eine Mittelspannungsleitung bestimmt.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während möglicher Bauzeiten ist eine vorübergehende Lärmbelastung durch Baufahrzeuge und durch Lieferverkehr im Umfeld des Geltungsbereichs zu erwarten. Die Baustellenzufahrt soll über Flurbereinigungswege erfolgen. Die durch Baumaßnahmen eventuell zu erwartenden Lärmbelastungen für umliegende Wohnnutzungen sind lediglich temporär wirksam und bei Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) insgesamt als unerheblich einzuschätzen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Auswahl einer vorbelasteten Fläche können die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch minimiert werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion für den Menschen sind in Abwägung aller Belange nicht zu erwarten. Die überplanten Flächen zeigen keine besondere Eignung in diesem Sinne. Zusätzliche Immissionsbelastungen für umgebende Siedlungsstrukturen oder den Menschen an sich sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Die ggf. von den PV- Modulen ausgehenden Blendungen können durch Anpassung der Ausrichtung bzw. anderweitige Blendschutzmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Hierzu wurde ein Blendschutzgutachten erstellt. Hieraus leiten sich Beschränkungen der Modulneigungen ab um anlagenbedingte Auswirkungen der Planungen auf die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Positiv wirken sich die Lage der Autobahn auf einem Damm oberhalb der Planungsflächen und die am Nordrand der Verkehrsflächen befindlichen linear Heckenstrukturen aus. Diese schirmen zusätzlich zu einem gewissen Grad die Planungsflächen gegenüber der der Autobahn ab.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ergeben sich in Bezug auf Gesundheit, Immissionen und Erholung keine negativen Auswirkungen. Auswirkungen aus Blendungen sind durch den Einsatz von blendarmen Modulen sowie Begrenzungen der max. zulässigen Neigungen der PV-Module auszuschließen.

Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Erholungsfunktion und Immissionen sind nach derzeitigem Kenntnisstand und Beachtung der festzusetzten Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

14.2.6 Landschaft / Fläche

Beschreibung

Gemäß der naturräumlichen Gliederung liegt das Planungsgebiet im Bereich des Mittelfränkischen Beckens des Fränkischen Keuper-Lias-Landes. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Autobahn BAB A6.

An die westliche Teilfläche grenzt zum Teil ein Feldweg sowie Waldfläche an. Westlich des Feldweges grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nördlich grenzt ein Feldweg und daran anschließend landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten grenzen Heckenstrukturen an. Im Süden grenzen zunächst Grünflächen sowie Heckenstrukturen sowie und daran anschließend die Verkehrsflächen der Autobahn an. An die östliche Teilfläche grenzen im Westen und Norden landwirtschaftliche Flächen an, im Osten Waldfläche und im Süden ein Feldweg. Südlich des Feldwegs befinden sich umfangreiche Heckenstrukturen sowie südlich davon die Verkehrsflächen der Autobahn. Nördlich der beiden Planungsflächen verläuft in Ost-West Richtung eine Mittelspannungsfreileitung. Das Umfeld des Planungsgebietes wird neben der Autobahn durch Wald- sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen bestimmt. Siedlungsstrukturen sind im relevanten Umfeld nicht vorhanden. Das nächste Dorfgebiet befindet sich südlich der Autobahn, außerhalb des Einflussbereichs der PV-Anlage

Der Geltungsbereich ist aus den verschiedenen Richtungen in geringem Ausmaß einsehbar:

- aus Richtung Norden: von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. dem Feldweg.
- aus Richtung Westen: von den angrenzenden Waldflächen bzw. landwirtschaftlichen Flächen
- aus Richtung Osten: von den landwirtschaftlichen Flächen bzw. Waldflächen
- aus Richtung Süden: von der Autobahn A6 ist die Fläche durch die parallel der Autobahn bestehenden Heckenstrukturen nur gering einsehbar

Das Landschaftsbild weist im Planungsgebiet selbst keine attraktiven oder landschaftlich prägenden Strukturen auf. Die Fläche im Planungsgebiet werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Auch im landschaftlichen Umfeld herrschen landwirtschaftliche Nutzungen sowie Waldflächen vor. Der Feldweg ist zum Teil in versiegelter Bauweise (Betonbauweise) ausgeführt. Weiterhin sind südlich der Planungsflächen die Flächen der Autobahn als versiegelte Fläche vorhanden.

Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Bautätigkeit durch Baufahrzeuge, Materiallagerungen etc. zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Flächennutzung durch Photovoltaikanlagen stellt ein landschaftsfremdes technisches Element (je nach Sonneneinstrahlung dunkle, gegebenenfalls glänzende Modulelemente) innerhalb einer landwirtschaftlich geprägten Landschaft dar und verändert den landschaftlichen Eindruck im unmittelbaren Planungsumgriff. Die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme ist jedoch aufgrund der im Regelfall nur geringen Bodenversiegelung als gering zu erachten. Es werden jedoch bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung für die Produktion von Lebensmitteln für die Bevölkerung genommen. Aufgrund der leicht unterdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit der Böden in den Planungsflächen, sowie der im Verhältnis kleinen Eingriffsfläche sind die Auswirkungen aber als gering einzustufen. In der Abwägung bzgl. der Flächeninanspruchnahme ist hierbei auch der neue Nutzungszweck der Flächen zu betrachten. Mit den geplanten PV-Anlagen soll ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden, durch die Stromerzeugung mittels Sonnenenergie können langfristig Kraftwerkskapazitäten mit konventioneller Energieerzeugung eingespart werden und ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.

Eine Fernwirkung der geplanten Anlagen ist durch die Lage in einer Senke und den umgebenden Waldstrukturen sowie der Autobahn weitestgehend ausgeschlossen. Lokal verändert sich durch die PV-Anlagen das Landschaftsbild. Die mit der Anlage einhergehenden Veränderungen wirken sich grundsätzlich sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung negativ auf das Schutzgut Landschaft aus. Durch die stark frequentierte Autobahn im Süden sowie den bestehende Stromfreileitung besteht jedoch bereits eine hohe Vorbelastung im unmittelbaren Umfeld der Anlage.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nach allgemeinem Verständnis nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild/Fläche werden mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Durch festgesetzte Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen hinreichend minimiert werden.

14.2.7 Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Baudenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Die verfügbaren Auskünfte des Denkmalatlas Bayern enthalten aktuell keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Nordwestlich der westlichen Planungsgebietsflächen sind im Denkmalatlas des Landes Bayern mehrere Bodendenkmäler gekennzeichnet, deren Benehmen jedoch noch nicht hergestellt wurde.

Auswirkungen

Grundsätzlich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 Abs. 1-2 BayDschG).

Baubedingte Auswirkungen:

Grundsätzlich besteht durch die Baumaßnahmen ein gewisses Risiko für ggf. im Boden vorhandene, bisher nicht bekannte, Bodendenkmäler. Dieses Risiko wird durch jedoch durch die bestehenden denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und sich daraus ergebenden Verfahrensvorgaben minimiert. Da mit der geplanten Ausführung der PV-Anlage keine größeren flächigen Bodeneingriffe verbunden sind, können die Auswirkungen weiter minimiert werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Anlagenbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingt sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ergebnis

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

14.2.8 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft / Fläche sowie Sach- und Kulturgüter bestehen bei der vorliegenden Planung enge Wechselwirkungen. Diese wurden bereits bei der Beschreibung dieser Schutzgüter und der möglichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb und außerhalb der Planungsflächen zu erwarten.

Als positive Wechselwirkung kann bei der vorliegenden Planung die Ausbildung einer ganzjährig weitgehend geschlossenen Vegetationsdecke mit positivem Effekte sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden) genannt werden.

Durch die geplanten Anlagen werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen ihrer bisherigen Bestimmung entzogen, gleichzeitig kann durch die Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Verbesserung der Klimasituation geleistet werden. Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen für die PV-Anlagen statt der bisherigen Nutzung ist zu einem gewissen Grad mit einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter Arten und Lebensräume zu rechnen, welche aber durch die Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung sowie die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Mit den nun ausgewählten bereits vorbelasteten Flächen wurde bereits im Vorfeld auf eine Minimierung der Auswirkungen hingewirkt. Sachgüter und Kulturgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Fläche sind aufgrund des beabsichtigten Entwicklungszieles unvermeidbar.

In der Gesamtbetrachtung ist in Abwägung aller Belange festzustellen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf aus möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten ist.

14.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklungsprognose der Planflächen bei Nichtdurchführung ergibt eine fortwährende landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und der fehlenden Strukturelemente sind keine positiven Entwicklungen in Bezug auf Flora und Fauna zu erwarten.

14.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen, die unter 14.2 genannt wurden, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Schutzgut Boden

Eine Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen kann durch die Begrenzung der Versiegelung erfolgen. Diese wird im Bebauungsplan durch die Festlegung der Grundflächenzahl erfolgen. Die Versiegelung von Stellplätzen und Zufahrten wird durch die Festsetzung der Ausführung mit versickerungsoffenen Belägen von Stellplätzen für PKW, wie z. B. Rasenfugenpflaster, erfolgen. Insbesondere während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden zu ergreifen. Die geplant aufgeständerte Bauweise mit Modultischen und Stahlerdankern trägt zu einer Minimierung der Bodeneingriffe bei.

Schutzgut Wasserhaushalt

Insbesondere während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen zur Vorsorge vor dem Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu ergreifen. Oberflächenwasser wird lokal breitflächig versickert, durch die versickerungsfähige Ausbildung der nicht überbauten Flächen im Geltungsbereich wird der Eingriff auf den lokalen Wasserhaushalt minimiert. Durch die geplante Ausführung mit Erdankern wird zudem der Eingriff in den Boden und die Grundwassersituation verringert.

Schutzgüter Klima/Luft

Durch die aufgeständerte Bauweise können mögliche Erwärmungen unterhalb der PV-Module abgeführt werden, so dass Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

Schutzgüter Pflanzen/Tiere

Beeinträchtigungen für Flora und Fauna wurden mit der Auswahl von Flächen mit einer geringen Bedeutung für dieses Schutzgut bereits im Vorfeld weitestgehend vermieden. Nach Vorgabe des qualifizierten Grünordnungsplanes erfolgt eine Durchgrünung des Gebietes. Beobachtungen bereits errichteter Anlagen zeigen, dass sich diese Flächen positiv durch die Fauna angenommen werden. Zur Durchlässigkeit des Planungsgebietes für Klein- und Mittelsäuger werden in der Satzung Festsetzungen zur Ausführung von Einfriedungen gemacht. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsregelung durch außerhalb des Planungsgebietes festgesetzte Ausgleichsflächen kompensiert. Eingriffe in die Habitate geschützter Tierarten sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Verbotstatbestände können unter Beachtung der seitens des Artenschutzgutachters benannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dies betrifft sowohl den Verlust von Lebensstätten als auch das Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot. Als Vermeidungsmaßnahmen wurden benannt:

Maßnahmenübersicht		
Maßnahmen	Maßnahmentyp	Ausführung
M1: Baufeldräumung, Erdarbeiten und die Rodung von Gehölzen außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel	Vermeidung (verpflichtend)	Möglicher Zeitraum Mitte September bis Ende Februar.
M2: Ein Abstand zwischen Wald und der geplanten Einfriedung von mind. 5 Meter	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung im Rahmen der Bautätigkeit

M3: Erhalt der Blühflächen auf allen Randstreifen des Vorhabensgebietes ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. Mahd mittels Messermäher ohne Mulchen.	Vermeidung (verpflichtend)	Im zweijährigen Rhythmus, jeweils zur Hälfte, frühestens ab Anfang Juli
M4: Reduktion der Blendwirkung durch spiegelungsarme Verglasung der PV-Module.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung im Rahmen der Planung
M5: Bei einer Einfriedung durch einen Zaun ist ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaun einzuhalten.	Vermeidung (verpflichtend, wenn eine Einfriedung der Anlage geplant ist)	Beachtung im Rahmen der Planung und dauerhaft

Schutzgut Mensch

Eine etwaige Blendwirkung der Module ist durch die Verwendung von blendarmen Modulen sowie die Begrenzung der Neigung der Module entsprechend der Vorgaben des Blendschutzgutachters auszuschließen.

Schutzgut Landschaft / Fläche

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund der Flächenvorauswahl nicht zu erwarten. Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen weiter minimieren. Die Flächeninanspruchnahme kann durch Ausführung in aufgeständerter Bauweise mit extensiver Grünlandstruktur minimiert werden. Hierdurch kann die Flächeninanspruchnahme zwar nicht vermieden werden, jedoch durch eine „Doppelnutzung“ ein positiver Gesamtbeitrag geleistet werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

14.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß des Rundschreibens des Bayer. Staatsministeriums des Inneren zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 19.11.2009 sind Photovoltaikanlagen vorrangig an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden. Im zugehörigen Ergänzungsschreiben vom 14.01.2011 wird zudem ein Anbindungsgebot von Photovoltaikanlagen an Autobahnen und Schienenwegen aufgeführt. Hierbei sind auto- oder eisenbahnnahe Flächen in einem Korridor von 110 m aufgrund der Vorbelastung zu bevorzugen, um „eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft“ zu vermeiden.

Ausschluss- und Restriktionsgebiete

Gemäß des Rundschreibens des Bayer. Innenministeriums zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 19.11.2009 werden folgende Bereiche (Ausschlussflächen) der offenen Landschaft als mögliche Alternativstandorte ausgeschlossen:

- gesetzlich geschützte Biotop, amtlich kartierte Biotop
- Flora-Fauna-Habitat, hier: diverse Hutungsbereiche
- EU-Vogelschutzgebiet,
- besonders bedeutende Höhenlagen

Daneben sind darin folgende Standorte festgelegt, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind (Restriktionsgebiete):

- Landschaftsschutzgebiete
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind

Grünflächen

In der Regel sind somit Grünflächen keine Alternative. Jedoch sind gemäß des Rundschreibens des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 14.01.2011 Grünflächen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits von Autobahn- oder Eisenbahntrassen mögliche Alternativstandorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG).

Städtebauliche Anbindung an eine „geeignete Siedlungseinheit“

Gem. den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms gelten Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als Siedlungseinheiten, für welche das Anbindungsgebot gem. LEP (Z) 3.3 anhängig ist. Jedoch ist gem. den Vorgaben der Regionalplanung zu gewährleisten, dass bei nicht angebotenen Standorten eine Zerschneidung der Landschaft und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Bei den nun überplanten Sondergebietsflächen ist eine städtebauliche Anbindung nicht gegeben.

„Vorbelastete Standorte“ ohne Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit

Standorte, die keine städtebaulich geeignete Anbindung aufweisen und bei denen bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen (z.B. ehemals baulich genutzte Flächen und Konversionsflächen, Deponien oder große Windkraftanlagen), sind im Gebiet der Gemeinde Petersaurach insbesondere entlang der Autobahn A6 vorzufinden. Bei allen Standorten ohne Anbindung an einen Siedlungsbereich muss auch die Frage gestellt werden, ob ein Anschluss an das vorhandene Stromleitungsnetz überhaupt wirtschaftlich durchführbar wäre. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Seitens der Gemeinde Petersaurach wird zudem eine Konzentration der Entwicklung entsprechender Anlagen entlang der Autobahn angestrebt, um landschaftlich wertvollere Flächen von einer Bebauung bzw. Nutzung mit entsprechenden Anlagen freizuhalten.

Abschließende Beurteilung

Aufgrund zahlreicher Restriktionen für mögliche Standorte von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Petersaurach und den bereits erfolgten Abwägungen im Rahmen der Entwicklung der Vorrangflächen für Photovoltaikanlagen wird der vorgesehene Standort nördlich von Altendettelsau, der bereits im Umfeld vorhandenen Anlagen sowie der damit möglichen Konzentration als gut verträgliche Fläche dafür im Gemeindegebiet beurteilt. Gegenüber anderen Standorten weist sie folgende Vorzüge auf:

- Lage außerhalb von Ausschlussgebieten
- im 110 m Korridor einer Autobahn liegend

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung wurde festgestellt, dass städtebaulich geeignete angebotene Standorte nicht vorhanden sind und eine Vorbelastung der Landschaft hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. einer Zerschneidung der Landschaft für das Planungsgebiet vorliegt. Die nun überplante Fläche entspricht somit den Maßgaben der Landesplanung.

14.6 Zusätzliche Angaben

14.6.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht wurde anhand der zur Verfügung stehenden Umweltdaten (z. B. geologische Karte, Biotopkartierung) sowie mittels eigener Bestandsaufnahmen im Frühjahr 2018 erstellt. Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ und bezieht sich auf einschlägige gesetzliche und planerische Ziele. Im Hinblick auf den Themenbereich Untergrundbeschaffenheit und Vorkommen von Bodendenkmälern liegen derzeit nur allgemeine Erkenntnisse vor.

14.6.2 Maßnahmen zur Überwachung

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, sind geeignete Festlegungen zu treffen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinde Petersaurach wird daher die Durchführung und den Erfolg der Ausgleichs- und Grünordnungsmaßnahmen turnusmäßig überwachen. Die Ausgleichsflächen werden an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt gemeldet.

14.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nördlich von Altendettelsau, nördlich der Autobahn BAB A6 sollen auf einer Fläche von ca. 1,46 Hektar zwei Photovoltaikfreiflächenanlagen entstehen. Die Planbereiche grenzen im Umfeld im Norden an landwirtschaftliche Flächen an. An die westliche Teilfläche grenzt im Westen vorrangig Wald an und im Osten eine Gehölzfläche an. An die Teilfläche 2 grenzen im Westen landwirtschaftliche Flächen und im Osten Waldflächen an. Im Süden grenzen an beide Flächen die Verkehrsflächen der Autobahn BAB A6 an.

Für den Planungsbereich wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Kap. 14.2) wurden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung), Mensch (Lärmimmissionen), Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter.

Wesentliche oder erhebliche Konflikte wurden zum Zeitpunkt der Aufstellung der Begründung nicht festgestellt. Durch die Ausweisung der neuen Sondergebietsflächen wird die Flächenverfügbarkeit verringert, der Anteil der versiegelten Flächen jedoch nur minimal vergrößert. Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt können durch die extensive Begrünung und zu erwartende geringe Versiegelung minimiert werden. Außerdem werden die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Kompensation und Verminderung erheblicher Auswirkungen dargestellt (Kap. 14.4). Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter (Kap. 14.2):

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Auswirkungen

15. spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Für das Planungsgebiet wurde durch das Büro für Artenschutzgutachten, Ansbach wurden eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Gutachten vom 12.10.2018 liegt als Anlage der Begründung bei. Im Rahmen des Gutachtens wurde das Planungsgebiet auf vorhandene besonders geschützte Tierarten untersucht.

Hierbei wurde festgestellt, dass im Planungsgebiet Fledermäuse der Gattung der Zwergfledermaus vorkommen. Diese nutzen das Planungsgebiet aber ausschließlich als Nahrungshabitat und als Überfluggelände. Entsprechend der Ausführungen des Gutachters ist nicht mit Auswirkungen der Planungen auf Fledermäuse zu rechnen.

Reptilien oder Amphibien wurden den örtlichen Untersuchungen nicht angetroffen.

Die projektspezifischen Auswirkungen der Planungen wurden durch den Gutachter als sehr gering eingestuft. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen kann ausgeschlossen werden. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

CEF-Maßnahmen oder sonstige Kompensationsmaßnahmen für das Artenschutzrecht sind nach Ansicht des Gutachters nicht erforderlich. Dieser Aussage wird gefolgt.

Durch den Gutachter wurden im Weiteren verpflichtende Vermeidungsmaßnahmen bestimmt, die weitergehende Auswirkungen der Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange minimieren sollen. Diese sind:

Maßnahmenübersicht		
Maßnahmen	Maßnahmentyp	Ausführung
M1: Baufeldräumung, Erdarbeiten und die Rodung von Gehölzen außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel	Vermeidung (verpflichtend)	Möglicher Zeitraum Mitte September bis Ende Februar.
M2: Ein Abstand zwischen Wald und der geplanten Einfriedung von mind. 5 Meter	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung im Rahmen der Bautätigkeit
M3: Erhalt der Blühflächen auf allen Randstreifen des Vorhabendgebietes ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. Mahd mittels Messermäher ohne Mulchen.	Vermeidung (verpflichtend)	Im zweijahres Rhythmus, jeweils zur Hälfte, frühestens ab Anfang Juli
M4: Reduktion der Blendwirkung durch spiegelungsarme Verglasung der PV-Module.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung im Rahmen der Planung
M5: Bei einer Einfriedung durch einen Zaun ist ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Boden und Zaun einzuhalten.	Vermeidung (verpflichtend, wenn eine Einfriedung der Anlage geplant ist)	Beachtung im Rahmen der Planung und dauerhaft

Diese Maßnahmen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Somit ist im Ergebnis festzustellen, dass unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden kann und sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Belange des Artenschutzes sind somit beachtet.

16. Überregionale Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele des Landesentwicklungsprogramms (LEP) anzupassen.

Das seit 1. September 2013 geltende Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde am 1. März 2018 in Teilen fortgeschrieben. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgten vorrangig Änderungen bzgl. des Zentralen Orte System. Die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken unter Bezugnahme auf das erneuerte LEP ist noch nicht vollumfänglich erfolgt. Einzelne für Petersaurach relevante Aspekte der überregionalen Planungen beziehen sich daher unter Berücksichtigung der geltenden Fortschreibungen des Regionalentwicklungsplans noch auf das LEP in der Fassung von 2006.

Entsprechend des Ziels 6.2.1 (Z) des LEP sind „Erneuerbare Energie [...] verstärkt zu erschließen und zu nutzen“. Als Grundsatz wird unter 6.2.3 (G) für Photovoltaikanlagen definiert, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ sollen. In Begründung zum Grundsatz 6.2.3 des LEP wird ausgeführt, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen [...] das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen“ können. „Deshalb sollen Freifläche-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswegen, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsfläche.“

Das Anbindegebot gem. Ziels 3.3 des LEP ist im vorliegenden Fall nicht anhängig. Entsprechend der Erläuterungen in der Begründung zum Ziel 3.3 ist im LEP ausgeführt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne des Ziels 3.3 zu bewerten sind. Zudem wurde im Rahmen einer Standortalternativenprüfung vorab festgestellt, dass keine besser geeigneten, angebundenen, Standorte im Gebiet der Gemeinde vorhanden sind.

Regionalplanung

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken beschreibt bzgl. der Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Region folgende Ziele und Grundsätze:

„In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen natur-räumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ (RP 8 (G) 6.2.1 Erneuerbare Energien). Unter Punkt 6.2.3 wird zur Sonnenenergienutzung als Grundsätze weiterhin ausgeführt:

„RP 8 6.2.3.1 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen. RP 8 6.2.3.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. RP 8 6.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

Den Zielen der Regional- und Landesentwicklung trägt die Gemeinde Petersaurach hinsichtlich der beachtenswerten Grundsätze in der Abwägung aller Belange mit der Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Rechnung. Die Anpassungspflicht an die Zielen, insbesondere der Landesentwicklung, wird mit der vorliegenden Planung hinreichend gewährleistet. Der gewählte Standort ist hierbei insbesondere unter Beachtung der Vorbelastungen durch die Autobahn als geeignet zu erachten.

17. Hinweise

Als Hinweise sind die vorhandenen Grundstücksgrenzen und Flurstücksnummern, die bestehenden Freileitung sowie die Höhenschichtlinien der vorhandenen Höhenlage im Planblatt enthalten.

18. Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 40-6 in der Fassung vom XX.xx.2018 sind als jeweils gesondert ausgefertigte Dokumente:

- die Satzung
- das Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung

Die Dokumente bilden bzgl. ihrer Rechtskraft eine Einheit.

Bestandteile der Bebauungsplanbegründung sind:

- der in die Begründung integrierte Umweltbericht, erstellt durch Ingenieurbüro Christofori und Partner vom 30.07.2018
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Photovoltaikfreiflächenanlagen in Petersaurach, nördlich von Altendettelsau, erstellt durch Büro für Artenschutzgutachten, Ansbach vom 12.10.2018
- Blendgutachten, erstellt durch 8.2 Obst & Ziehmann GmbH, Hamburg, vom 12.10.2018

Aufgestellt: Roßtal, den 30.07.2018
Zuletzt geändert am 29.10.2018

Petersaurach, den

Ingenieurbüro Christofori und Partner
Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner

Gemeinde Petersaurach
Lutz Egerer
1. Bürgermeister